

**Satzung der Universität Mannheim
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
weiterbildenden Studiengang**

„Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science)

vom **10. Dez. 2019**

¹Aufgrund von §§ 59 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am **29. Mai 2019** die nachstehende Satzung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ²Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der für den Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Fristen

¹Der Studiengang beginnt jeweils im Juni eines Jahres. ²Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 30. April dieses Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form in der Regel schriftlich zu stellen; abweichend von Halbsatz 1 ist der Zulassungsantrag in der

vorgesehenen Form elektronisch zu stellen, wenn die Universität dies auf ihrem eigenen oder dem Internetauftritt einer mit der Durchführung des Studiengangs beauftragten Stelle fordert.
²Neben dem Zulassungsantrag sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

- (2) Neben dem Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
- a) der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
 - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) ¹Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten Studiums an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
 2. Es soll qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr vorliegen.
 3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
 - a) Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten,
 - b) Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten,
 - c) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS Academic) mit mindestens Band 6.0,
 - d) Cambridge English Qualification B2 First mit mindestens Grade C,

e) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens Sprachniveau B2,

f) Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNiCert®- Stufe III Englisch oder höher.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

4. ¹Es müssen deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

5. ¹Die Zugangsprüfung muss bestanden sein. ²Diese besteht aus zwei Zugangsklausuren. ³Die Zugangsklausuren stellen eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung sicher, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Allgemeine und angewandte Betriebswirtschaftslehre,
- b. Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts,
- c. Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik,
- d. Betriebliches Rechnungswesen.

⁴Die Gestaltung der Zugangsklausuren stellt sicher, dass ein Bestehen der jeweiligen Klausur nur dann möglich ist, wenn die Leistungen, die im Rahmen der jeweiligen Klausur in den in Satz 3 Buchstaben a bis d genannten Bereichen zu erbringen sind, mindestens mit der Note „4,0“ (ausreichend) bewertet werden können. ⁵Die Zugangsklausuren im Sinne des Satzes 2 sollen eine Dauer von jeweils drei Stunden haben. ⁶Die Bewertung der Gesamtleistung in der Zugangsprüfung (Durchschnittsnote) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Zugangsklausuren. ⁷Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelleistungen mindestens die Note „4,0“ (ausreichend) erreicht wurde. ⁸Die Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ über das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Bewertung von Prüfungsleistungen, finden im Übrigen ergänzend sinngemäß Anwendung.

(2) Eine Zulassung zum Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid

festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor Antritt der ersten Prüfung nachgewiesen wird.
⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

²Als wesentlich gleich gelten:

- a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
- b) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie bedeutungsgleiche Fachbegriffe;
- c) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der beantragte Studiengang; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist.

³Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) liegt.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann weitere Personen, die über Erfahrungen im Bereich des weiterbildenden Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien und Rangliste

- (1) ¹Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Abschlussnote des zuletzt erworbenen Studienabschlusses oder die im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote,
 3. die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 5.

²Ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nicht in dem in Deutschland gebräuchlichen Notensystem ausgewiesen, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission. ³Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote des Studiums in einem Notensystem ausgewiesen ist, das nicht dem an der Universität Mannheim gebräuchlichen Notensystem entspricht.
- (2) ¹Die Noten im Sinne des Absatz 1 werden addiert. ²Hierbei wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einfach, die Abschlussnote des Studienabschlusses zweifach und die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung dreifach gewertet. ³Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl beginnend bei der niedrigsten aufsteigend auf der Rangliste geführt. ⁴Bei Ranggleichheit gilt für die Zulassung § 20 Absatz 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Beginn des Studiengangs im Juni 2020.
- (2) ¹Die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2009, S. 56 ff), zuletzt geändert am 5. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014, S. 64ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Auswahlsetzung für den Track „Taxation“ außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt. ³Die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ findet

bis zum Erlass einer eigenen Auswahlsetzung weiterhin Anwendung auf Bewerbungen für den Track „Accounting“.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.11.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

